



RICHTLINIEN

des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit der Aktion „Unternehmensdynamik“

Programm zur Stärkung des innovativen Potentials von kleinen und mittleren Unternehmen „KMU-Innovationsprogramm“ vom 28. Februar 2001

**(gemäß § 4 des Bundesgesetzes über besondere Förderungen
von kleinen und mittleren Unternehmen, BGBl. Nr. 432/1996 in der geltenden Fassung)**

Gemäß den Bestimmungen des zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und der BÜRGES Förderungsbank Gesellschaft m.b.H., im folgenden kurz Gesellschaft genannt, abgeschlossenen Vertrages sind bei der Durchführung der privatwirtschaftlichen Aufgaben für diese Förderungsaktion durch die Gesellschaft ausschließlich die nachstehenden Richtlinien zu beachten.

1. Ziel und Zweck der Förderung

Das Ziel dieser Förderungsaktion ist, das endogene Innovationspotential von bestehenden und neugegründeten kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) zu stärken, und dadurch deren Wachstum zu unterstützen, deren Wettbewerbsposition zu verbessern und gleichzeitig einen aktiven Beitrag zur Stabilisierung der Beschäftigungssituation zu leisten. Der Gestaltung attraktiver Finanzierungsmöglichkeiten kommt diesbezüglich wesentliche Bedeutung zu.

Dies steht im Einklang mit der strategischen Ausrichtung der Unternehmenspolitik der Europäischen Union^{1 2}, durch die Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen die Innovationskraft und die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft insgesamt zu erhöhen.

¹ Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Europäischer Rat (Lissabon), 23. und 24. März 2000, Kapitel I. (insb. Punkt 14)

² Beschluss des Rates vom 5. Dezember 2000 über ein Mehrjahresprogramm für Unternehmen und Unternehmertum, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (2001-2005)

2. Gegenstand

Gegenstand der Förderung ist – unter Berücksichtigung des innovativen Gehaltes und der sachlichen Voraussetzungen gemäß Punkt 4. –

- 2.1. die Durchführung eigen- und/oder fremdfinanzierter Investitionen. Die Förderung kann sowohl für materielle als auch für immaterielle Investitionen (wie Produktdesign, Marketing und Qualifikation) gewährt werden
- 2.2. die Verbesserung der Eigenkapitalstruktur (wie z.B. durch Beteiligungen)
- 2.3. die Finanzierung von Betriebsmitteln, jedoch nur im Zusammenhang mit Punkt 4.3.3. und Punkt 6.3.
- 2.4. die Aufnahme von Fremdkapital, jedoch nur im Zusammenhang mit Punkt 4.3.4.
- 2.5. die Restrukturierung von kleinen und mittleren Unternehmen.

3. Persönliche Voraussetzungen

- 3.1. Förderungswerber können physische und juristische Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechts und eingetragene Erwerbsgesellschaften sein, die
 - 3.1.1. ein kleines oder mittleres Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (mit Ausnahme von Unternehmen der Sektion „Tourismus- und Freizeitwirtschaft“ der Wirtschaftskammern), oder
 - 3.1.2. ein kleines oder mittleres Unternehmen, das technische Dienstleistungen oder Infrastrukturdienstleistungen für Unternehmen gemäß Punkt 3.1.1. erbringt,im eigenen Namen und auf eigene Rechnung betreiben oder zu betreiben beabsichtigen.
- 3.2. Förderbar im Sinne des Punktes 3.1. sind Unternehmen (KMU), welche von der Empfehlung der Europäischen Kommission vom 3. April 1996 betreffend die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (Abl. L 107 vom 30.4.1996, siehe Anlage) erfasst werden. Verflochtene Unternehmen sind grundsätzlich als ein Unternehmen zu betrachten.
- 3.3. Gegen den Förderungswerber bzw. bei Gesellschaften gegen den geschäftsführenden Gesellschafter darf
 - 3.3.1. kein Zwangsvollstreckungs-, Konkurs- (Schuldenregulierungs-), Ausgleichs- oder Reorganisationsverfahren anhängig sein (Ausnahme: Maßnahmen gem. Punkt 2.5.) sowie kein Konkursantrag mangels Deckung der Verfahrenskosten abgewiesen bzw. kein Konkursverfahren durchgeführt oder abgeschlossen worden sein,
 - 3.3.2. kein Entziehungsverfahren gemäß § 361 GewO 1994 oder kein diesem gleichwertiges sonstiges Verfahren (z.B. Disziplinarverfahren) anhängig sein.

4. Sachliche Voraussetzungen

- für die Gewährung von Prämien

4.1. Für die Gewährung von Prämien gemäß Punkt 6.2.1. und Punkt 6.2.2. für Investitionsmaßnahmen gemäß Punkt 2.1. muss – unter Berücksichtigung des Innovationsgehaltes gemäß Punkt 1. – zumindest einem der folgenden Förderungsschwerpunkte entsprochen werden:

- 4.1.1. Erzeugung/Erbringung neuer, innovativer bzw. qualitativ höherwertiger Produkte/Dienstleistungen
- 4.1.2. Anwendung/Einsatz neuer Technologien (unter besonderer Berücksichtigung der Informations- und Kommunikationstechnologien am neuesten Stand der Technik)
- 4.1.3. Aufbau von Kooperationen, Cluster- und Netzwerkbildungen
- 4.1.4. Erhaltung bzw. Stärkung der Nahversorgung unter Berücksichtigung innovativer Konzepte

4.2. Zur Beurteilung der Erfüllung der/eines Förderungsschwerpunkte(s) sind die folgenden fünf Kriterien heranzuziehen:

- 4.2.1. Ex post-Analyse der Entwicklung des Unternehmens (u.a. anhand der Entwicklung der Zahl der Beschäftigten, Umsatz einschließlich Exportanteile, Investitionstätigkeit)
- 4.2.2. Erwartung über die positive Beschäftigungswirkung des Investitionsvorhabens
- 4.2.3. Nachhaltige Auswirkung des Investitionsvorhabens auf die Unternehmensentwicklung
- 4.2.4. Verhältnis der Kosten des förderungsgegenständlichen Investitionsvorhabens zur laufenden/durchschnittlichen Investitionstätigkeit des Unternehmens
- 4.2.5. Positive Auswirkung des Vorhabens auf die regionale Wirtschaftsstruktur

Lässt ein Vorhaben nur eine teilweise Erfüllung (zumindest zu 50%) der Förderungsschwerpunkte erwarten, so kann nur eine teilweise Förderung erfolgen.

- für die Übernahme von Haftungen

4.3. Die Übernahme von Haftungen durch die Gesellschaft gemäß Punkt 6.3. kann erfolgen für:

- 4.3.1. Investitionen gemäß Punkt 2.1.;
- 4.3.2. Maßnahmen zur Aufbringung von Eigenkapital gemäß Punkt 2.2., die wesentlich zur Verbesserung der Finanzstruktur des Unternehmens beitragen;
- 4.3.3. die Finanzierung von Betriebsmitteln gemäß Punkt 2.3., welche nur in Zusammenhang
 - mit Investitionen oder
 - mit Unternehmensneugründungen/-fortführungen, oder
 - mit Restrukturierungsmaßnahmen stehen;

- 4.3.4. die Aufnahme von Fremdkapital gemäß Punkt 2.4. bei Unternehmensneugründungen/-fortführungen oder bei Restrukturierungsmaßnahmen;
- 4.3.5. Maßnahmen zur Verbesserung der Finanzierungsstruktur im Zuge von Restrukturierungsmaßnahmen (inkl. die Erstellung von Konzepten) gemäß Punkt 2.5., welche insbesondere
 - auf Basis dieser Konzepte langfristige Erfolgchancen sichern,
 - der Erhaltung von Arbeitsplätzen dienen und
 - unter Mitwirkung des Unternehmens und der Gläubiger erfolgen.Im Rahmen dieser Restrukturierungsmaßnahmen soll die wirtschaftliche Lage von potentiell gefährdeten, aber nicht zahlungsunfähigen Unternehmen stabilisiert werden.

5. Nicht förderbare Kosten

5.1. Ausgeschlossen von einer Förderung sind:

- 5.1.1. Vorhaben, mit deren Durchführung vor Einbringung des Förderungsansuchens begonnen wurde;
- 5.1.2. Vorhaben, deren förderbare Kosten den Betrag von € 25.000,-- unterschreiten, es sei denn, dass auf das Vorhaben die Voraussetzungen des Punktes 6.2.2. über die Gewährung einer Plus-Prämie zutreffen sowie Vorhaben gemäß Punkt 2.2.;
- 5.1.3. Vorhaben von Unternehmen, soweit diese unter geschützten Konkurrenzbedingungen tätig sind;
- 5.1.4. Vorhaben in Bereichen mit Überkapazitäten, soweit diese nicht nachhaltig zur Verringerung der Überkapazitäten beitragen;

5.2. Mit Ausnahme von Spezialfahrzeugen im Verkehrsgewerbe sowie Autobussen für den Gelegenheitsverkehr, die auch durch Investitionsprämien gem. Punkt 6.2.1. und 6.2.2. förderbar sind, sind folgende Vorhaben ausschließlich durch Haftungen gem. Punkt 6.3. förderbar:

- 5.2.1. der Ankauf von Grundstücken und Baulichkeiten,
- 5.2.2. der Ankauf gebrauchter Investitionsgüter,
- 5.2.3. Ersatzinvestitionen,
- 5.2.4. Fahrzeuge, die hauptsächlich Transportzwecken dienen.

6. Art und Ausmaß der Förderung

- Förderung durch Investitionsprämien

Die Förderung besteht:

- 6.1. für Vorhaben gemäß Punkt 2.1. in der Gewährung einer Investitionsprämie und/oder in der Übernahme einer Bürgschaft oder Garantie durch die Gesellschaft.

6.2. Investitionsprämie:

- 6.2.1. Basisprämie:
Die Basisprämie beträgt 5% der Berechnungsgrundlage.
- 6.2.2. Plus-Prämie:
Über die Basisprämie hinaus kann in Abstimmung mit dem jeweiligen Bundesland bei Vorhaben gemäß Punkt 2.1. in den nachstehenden Fällen eine zusätzliche Prämie (Plusprämie) bis zu 10% der Berechnungsgrundlage gewährt werden. Die Plus-Prämie wird je zur Hälfte vom Bund und dem jeweiligen Bundesland gewährt.
- 6.2.2.1. Bei Vorhaben gemäß Punkt 2.1., wenn über die Erfüllung zumindest eines der Schwerpunkte gemäß Punkt 4.1. hinaus zusätzlich das Kriterium „außergewöhnlich hohes Innovations- und Wachstumspotential“ erfüllt wird.
- 6.2.2.2. Bei Vorhaben gemäß Punkt 2.1. im Bereich des Einsatzes bzw. der Anwendung neuester Informations- und Kommunikationstechnologien (Punkt 4.1.2.)
- 6.2.3. Das jeweilige Bundesland kann die Basisförderung im Rahmen einer Landesförderung unter Beachtung des Wettbewerbsrechtes der Europäischen Union aufstocken.
- 6.2.4. Im Falle einer EFRE-Kofinanzierung gemäß Verordnung des Rates Nr. 1260/1999 vom 21. Juni 1999 kann darüberhinaus bis zur zulässigen Förderobergrenze gemäß Art. 29/4b gefördert werden.
- 6.2.5. Die Berechnungsgrundlage für die Basis- und Plus-Prämie von Vorhaben gemäß Punkt 2.1. beträgt bis zu 100% der förderbaren Gesamtkosten des Vorhabens. Die förderbaren Gesamtkosten ergeben sich aus der Summe der Kostenvoranschläge bzw. Rechnungen (exkl. Umsatzsteuer) nach Abzug von Skonti, Rabatten, Gutschriften. Die Förderungsberechnungsgrundlage beträgt höchstens € 750.000,-- (ATS 10,320.225,--).

- Förderung durch Bürgschaften/Garantien

6.3. Bürgschaften/Garantien:

Die Gesellschaft kann für eigen- oder fremdfinanzierte Vorhaben gemäß Punkt 2.1. bis 2.5. Bürgschaften und/oder Garantien gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen, BGBl. Nr. 432/1996 in der geltenden Fassung übernehmen. Falls die Vertragspartner (finanzierende Stelle und Förderungswerber) zustimmen, kann eine Abstimmung mit anderen Garantieinstitutionen erfolgen.

Im Einzelfall kann die Gesellschaft Haftungen bis zu einem Obligo von ATS 25,0 Mio. (€ 1,816.820,85) – ab 1. Jänner 2002 bis zu einem Obligo von € 2,0 Mio.³ – und für eine maximale Laufzeit von 20 Jahren übernehmen. In den Bürgschafts-/Garantieverträgen sind gemäß den einschlägigen Geschäftsbedingungen der Gesellschaft die entsprechenden Auflagen und Bedingungen von der Gesellschaft festzulegen.

³ gemäß KMU-Förderungsgesetz, i.d.F. BGBl. I Nr. 82/2000

Bei der Beurteilung von Ansuchen auf Übernahme von Bürgschaften und/oder Garantien hat die Gesellschaft darauf Bedacht zu nehmen, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens, zu dessen Finanzierung eine Bürgschaft und/oder Garantie übernommen wird, erwarten lassen, dass die verbürgten/garantierten Verbindlichkeiten während der Laufzeit der Bürgschaft/Garantie vereinbarungsgemäß erfüllt werden können bzw. dass das garantierte Eigenkapital während der Laufzeit der Garantie werthaltig bleibt.

Der Bürgschafts-/Garantienehmer hat für die Übernahme der Haftung der Gesellschaft für die Dauer der Haftungslaufzeit ein Entgelt von 0,5% p.a. zu entrichten. Berechnungsgrundlage ist der laut Tilgungsplan des Bürgschafts-/Garantieanbotes jeweils verbürgte oder garantierte Finanzierungsbetrag im Ausmaß der Bürgschafts-/Garantiequote. Für Vorhaben mit besonders hohem Risiko oder für einzelne Kategorien von Vorhaben können im Bürgschafts-/Garantieanbot höhere fixe oder erfolgsabhängige Entgelte festgelegt werden. Für die Bearbeitung von Bürgschafts-/Garantieansuchen wird ein Bearbeitungsentgelt vorgeschrieben, dessen Höhe in der Regel 0,5% vom Finanzierungsvolumen beträgt.

6.4. Förderungsobergrenze

Außerhalb von Regionalförderungsgebieten gemäß Art. 87 Abs. 3 lit. a) und lit. c) EG-Vertrag (siehe Anlage zu diesen Richtlinien) darf die im Rahmen dieser Aktion für Vorhaben gemäß Punkt 2.1. vorgesehene Förderung oder die aus der Kumulierung von im Rahmen dieser Aktion für diese Vorhaben vorgesehenen Förderungen mit anderen notifizierten Investitionsbeihilfen resultierende Förderung eine Beihilfenintensität von

- 15% brutto für kleine Unternehmen
- 7,5% brutto für mittlere Unternehmen

nicht überschreiten.

Bei der Kumulierung von Regionalförderungsmaßnahmen mit Investitionsförderungsmaßnahmen gelten unterschiedliche Förderungshöchstsätze, abhängig davon, ob die Förderungsmaßnahmen in Regionalförderungsgebieten nach Art.87 Abs.3 lit.a EG-Vertrag oder nach Art.87 Abs.3 lit.c EG-Vertrag vorgesehen sind:

- Regionalförderungsgebiete nach Art.87 Abs.3 lit.a EG-Vertrag: Die Förderungsintensität darf die in der Anlage zu diesen Richtlinien ausgewiesene Förderungsintensität um höchstens 15 Bruttoprozentpunkte übersteigen.
- Regionalförderungsgebiete nach Art.87 Abs.3 lit.c EG-Vertrag: Die Förderungsintensität darf die in der Anlage zu diesen Richtlinien ausgewiesene Förderungsintensität um höchstens 10 Bruttoprozentpunkte übersteigen.

Die Umrechnung der Netto-Beihilfenintensität auf die Bruttobeihilfenintensität erfolgt – bis zu einer anderslautenden Entscheidung der EU-Kommission – durch Division durch den Wert 0,73.

- 6.5. Der Förderungswerber ist zu verpflichten, im Förderungsansuchen entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Ansuchen bei anderen Bundesstellen oder anderen Rechtsträgern, die dasselbe Vorhaben betreffen, zu machen und diesbezügliche spätere Änderungen mitzuteilen. Die Gesellschaft hat auf der Grundlage dieser Angaben zu prüfen,

ob und gegebenenfalls in welchem Ausmaß eine Förderung aufgrund der für Kumulierungen geltenden Bestimmungen gewährt werden kann. Mehrfachförderungen desselben Vorhabens sind im Bereich der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit gesteuerten Förderungsaktionen, außer im Falle von Sonderregelungen, ausgeschlossen.

- 6.6. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- 6.7. Die Gewährung von Förderungen im Rahmen dieser Richtlinien erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.

7. Kreditkonditionen

- 7.1. Förderungen für kreditfinanzierte Investitionen werden nur auf der Basis von Krediten und Darlehen gewährt, wenn die Berechnung von Zinsen dekursiv und netto erfolgt.
- 7.2. Die Kosten des vom Förderungswerber angesprochenen Kredites dürfen
 - 7.2.1. bei variabel verzinsten Krediten die auf Achtel-Prozentpunkte arithmetisch gerundete Sekundärmarktrendite für Bundesanleihen (Durchschnittswert des jeweils zweiten Monats des vorangegangenen Quartals) zuzüglich 0,5% p.a. nicht überschreiten,
 - 7.2.2. bei fix verzinsten Krediten die auf Achtel-Prozentpunkte arithmetisch gerundete Sekundärmarktrendite für Bundesanleihen (Durchschnittswert des jeweils zweiten Monats des dem Abschluss des Kreditvertrages vorangegangenen Quartals) zuzüglich 1,375% p.a. nicht überschreiten.
 - 7.2.3. Daneben kann das Kreditinstitut dem Förderungswerber die ihm erwachsenden Auslagen in Rechnung stellen.
Für Vor- und Zwischenfinanzierungen gelten dieselben Konditionen.
Allfällige Veränderungen der Zinssatzobergrenze gelten jeweils vom nächsten Quartalsersten an.
- 7.3. Im Falle sonstiger Fremdfinanzierungen (z.B. Leasing) hat die Gesellschaft entsprechende Auflagen und Bedingungen – unter sinngemäßer Anwendung der für Kreditfinanzierungen geltenden Bestimmungen – in das Förderungsangebot aufzunehmen.

8. Verfahren

8.1. Ansuchen

Förderungsansuchen sind unter Verwendung eines Formulars, welches von der Gesellschaft aufzulegen ist, bei der finanzierenden Stelle als Förderungsmittler oder bei der Gesellschaft direkt einzubringen. Die Einbringung des Ansuchens beim Förderungsmittler im Rahmen eines Finanzierungsgesprächs muss nicht notwendigerweise formularmäßig erfolgen; das Datum der Einbringung ist zu dokumentieren. Bei solcherart gestellter Ansuchen darf der Durchführungsbeginn des Projektes maximal drei Monate vor dem Einlangen des Ansuchens bei der Gesellschaft liegen.

An die Gesellschaft weitergeleitete Ansuchen beziehungsweise direkt gestellte Ansuchen müssen formularmäßig erfolgen und in allen Punkten vollständig und genau ausgefüllt sein.

In diesem Formular sind die einem Förderungsansuchen beizuschließenden Unterlagen anzuführen. Diese in einfacher Ausfertigung zu übermittelnden Unterlagen (Ablichtungen sind möglich) müssen vollständig sein, um der Gesellschaft eine vollständige Beurteilung des um eine Förderung ansuchenden Unternehmens sowie des zu fördernden Vorhabens zu ermöglichen.

8.2. Die Förderungsansuchen sind von der Gesellschaft nach bankmäßigen Grundsätzen sowie hinsichtlich der Erfüllung der Förderungsrichtlinien zu prüfen.

8.3. Entscheidung

8.3.1. Nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen hat die Gesellschaft im Namen und für Rechnung des Bundes über die Genehmigung der Ansuchen auf Gewährung von Förderungen gemäß Punkt 6.2. zu entscheiden.

Entscheidungen über Ansuchen auf Übernahme von Bürgschaften und Garantien gemäß Punkt 6.3. trifft die Gesellschaft im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.

8.3.2. Im Falle einer positiven Entscheidung über ein Förderungsansuchen hat die Gesellschaft dem Förderungswerber ein Anbot zu übermitteln, in dem alle mit der Förderungszusage verbundenen Auflagen und Bedingungen enthalten sind. Dieses Anbot ist vom Förderungswerber innerhalb einer bestimmten, im Anbot genannten Frist anzunehmen.

8.3.3. Für die zu übernehmenden Bürgschaften/Garantien können von der Gesellschaft auch Promessen ausgestellt werden. Das Promessenentgelt beträgt max. 0,5% des zu verbürgenden/garantierenden Betrages.

8.3.4. Im Falle einer teilweisen oder gänzlichen Ablehnung eines Förderungsansuchens hat die Gesellschaft die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe unter Anführung der entsprechenden Richtlinienbestimmungen dem Förderungswerber schriftlich darzulegen.

8.4. Auszahlung

8.4.1. Die gemäß Punkt 6.2.1. und Punkt 6.2.2. gewährten Prämien werden nach Prüfung der Voraussetzungen sowie nach Erfüllung der mit dem Förderungsanbot verbundenen Auflagen und Bedingungen als Einmalbetrag oder in zwei gleich hohen Jahresteilbeträgen ausbezahlt.

Die (erste) Auszahlung erfolgt zugunsten des geförderten Unternehmens über Anforderung durch die finanzierende Stelle oder, im Falle der Finanzierung des Vorhabens aus Eigenkapital, über Anforderung des geförderten Unternehmens.

8.4.2. Bei bzw. vor Anforderung der Auszahlung von Prämien sind vorzulegen:

a. das durch firmenmäßige Fertigung angenommene Förderungsanbot

b. eine Bestätigung über den dem Förderungsansuchen gemäßen Abschluss des Gesamtvorhabens durch eine vom geförderten Unternehmen erstellte und unterfertigte Rechnungszusammenstellung unter Verwendung des von der Gesellschaft aufgelegten Formblattes. In diese Rechnungszusammenstellung dürfen nur bezahlte

Nettobeträge (d.h. nach Abzug von Umsatzsteuer, Skonti, Rabatten, Gutschriften, Bankspesen, offenen Haftrücklassen etc.) aufgenommen werden.

- c. bei Kreditfinanzierungen seitens des kreditgewährenden Unternehmens die Bestätigung über die widmungsgemäße Verwendung der Kreditvaluta
- d. bei eigenfinanzierten Investitionen der Nachweis über die Aufbringung der Eigenmittel
- e. bei Unternehmensgründungen der Nachweis der erfolgten Unternehmensgründung.

Die Prämien sind zur Teiltilgung des Investitionskredites oder zur teilweisen Abdeckung der Investitionskosten des geförderten Vorhabens zu verwenden. Eine Abtretung der diesbezüglichen Ansprüche ist nicht zulässig.

8.4.3. Auszahlungstermine sind bei rechtzeitiger Anforderung (mindestens 10 Tage vor dem jeweiligen Termin) der 31. März, 30. Juni, 30. September oder 31. Dezember eines jeden Jahres.

8.4.4. Die Gesellschaft hat Förderungszusagen zu widerrufen, wenn die Auszahlungsbedingungen durch Verschulden des Förderungswerbers nicht innerhalb einer Frist von zwei Jahren (beginnend mit dem Datum des Förderungsanbotes der Gesellschaft) hergestellt werden.

9. Auskünfte und Überprüfungen

9.1. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, die Gesellschaft sowie die Organe der Europäischen Union sind berechtigt, eine Überprüfung der Verwendung der Förderung und des geförderten Vorhabens durch seine/ihre Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

9.2. Der Förderungswerber ist zu verpflichten, auf Verlangen Jahresabschlüsse vorzulegen sowie alle Auskünfte zu erteilen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen. Der Förderungnehmer ist zudem zu verpflichten, sämtliche Unterlagen über das geförderte Vorhaben bis zum Ablauf von zehn Jahren nach Ende des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen, sicher und geordnet aufzubewahren.

10. Einstellung und Rückforderung

10.1. Einstellung

10.1.1. Die Förderung wird vorläufig eingestellt im Falle der

- a. Eröffnung des Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens über das Vermögen des Förderungnehmers;
- b. entgeltlichen Veräußerung des Unternehmens oder des geförderten Unternehmensteiles;
- c. Übergabe des Unternehmens durch Schenkung oder im Erbwege.

Nach Abschluss der unter den Buchstaben a. bis c. genannten Vorgänge kann unter Beachtung der Zielsetzungen der Förderungsrichtlinien die Förderung bei Fortführung des Unternehmens über Ansuchen weiter gewährt werden; im Falle der Ver-

äußerung sowie der Übergabe durch Schenkung oder im Erbwege muss der Käufer oder Übernehmer die Förderungsvoraussetzungen erfüllen und eine Verpflichtungserklärung gemäß Punkt 13. vorlegen.

- 10.1.2. Die Förderung wird endgültig eingestellt und allenfalls bereits ausbezahlte Förderungsmittel gemäß Punkt 10.2. rückgefordert bei
- a. Wegfall der gewerberechlichen oder sonstigen Voraussetzungen für die Führung des Unternehmens;
 - b. dauernder Einstellung der Betriebstätigkeit;
 - c. bei Vorliegen der Voraussetzungen des Punktes 10.1.1., wenn im Falle der lit. b. oder lit. c. des Punktes 10.1.1. die Förderungsvoraussetzungen durch den neuen Unternehmer nicht erfüllt werden oder im Falle der lit. a. kein Zwangsausgleich zustande kommt oder der Zwangsausgleich nicht erfüllt wird.

10.2. Rückforderung

Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, die ausgezahlten Förderungsmittel über schriftliche Aufforderung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit oder der Gesellschaft binnen 14 Tagen zurückzuzahlen, und das Erlöschen von Ansprüchen auf vertraglich zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Förderung ist vorzusehen, wenn

- 10.2.1. die Gesellschaft oder von ihr Beauftragte bzw. Organe oder Beauftragte der EU über wesentliche Umstände, die zur Entscheidung über das Förderungsansuchen geführt haben, unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind, oder
- 10.2.2. eine in diesen Richtlinien enthaltene Bestimmung nicht erfüllt worden ist, oder
- 10.2.3. vorgesehene Verpflichtungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, nicht eingehalten wurden, oder
- 10.2.4. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht beigebracht worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, der Eigenart der geförderten Leistung entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung ohne Erfolg geblieben ist, oder
- 10.2.5. die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfordern würde, unterblieben ist, oder
- 10.2.6. der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen gemäß Punkt 9. Auskünfte und Überprüfungen be- oder verhindert, oder
- 10.2.7. die Förderungsmittel oder der geförderte Investitionskredit ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind, oder
- 10.2.8. das Vorhaben durch Verschulden des Förderungsnehmers nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist, oder
- 10.2.9. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes gemäß Punkt 12. Beachtung des Gleichbehandlungsgesetzes nicht beachtet wurden, oder
- 10.2.10. von Organen der Europäischen Union im Wege des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit eine Rückforderung verlangt wird, oder
- 10.2.11. der Förderungsnehmer die Ermächtigung gemäß Punkt 11. Datenschutz widerruft.

Für die Fälle 10.2.1., 10.2.2., 10.2.4., 10.2.5., 10.2.7. und 10.2.9. ist jedenfalls, für die übrigen Fälle, nur soweit den Förderungsnehmer oder solche Personen, deren er sich zur Erstellung der für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Unterlagen oder zur Durchführung des geförderten Vorhabens bedient hat, am Eintritt eines Rückforderungsgrundes ein Verschulden trifft, der Rückforderungsbetrag vom Tage der Auszahlung an mit 3% über dem „Basiszinssatz“ pro Jahr zu verzinsen. Trifft den Förderungsnehmer in den Fällen 10.2.3. und 10.2.6. kein Verschulden, ist der Rückzahlungsbetrag jedenfalls mit 4% p.a. zu verzinsen. Liegen die o.a. Zinssätze unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, wird dieser herangezogen.

- 10.3. Die Gesellschaft kann die ausgezahlten Förderungsmittel zur Gänze oder aliquot rückfordern, wenn innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren (beginnend mit dem Datum des Förderungsanbotes) das geförderte Investitionsgut aus dem Betriebsvermögen ausscheidet, oder wenn Voraussetzungen, die für die Förderungsentscheidung maßgeblich waren, innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren (beginnend mit dem Datum des Förderungsanbotes) wegfallen.

Liegt in diesen Fällen kein Verschulden des geförderten Unternehmens vor, kann die Gesellschaft auf die Verrechnung von Pönalezinsen verzichten.

- 10.4. Die Entscheidung über die Einstellung von Förderungen und Rückforderung bereits ausbezahlter Förderungsmittel trifft im Einzelfall die Gesellschaft im Namen und für Rechnung des Bundes bzw., falls die Entscheidung über die Gewährung der Förderung vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit getroffen wurde, der Bund.
- 10.5. Allfällige weitergehende gerichtliche Ansprüche bleiben hievon unberührt.

11. Datenschutz

In das Formular des Förderungsansuchens ist eine Erklärung aufzunehmen, wonach der Förderungswerber ausdrücklich zustimmt, dass die Besitzer von Daten, welche zur Bearbeitung eines Förderungsansuchens erforderlich sind, diese an das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, das Bundesministerium für Finanzen, den Rechnungshof, die Gesellschaft sowie die Organe der Europäischen Union übermitteln dürfen, und wonach weiters das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit sowie die Gesellschaft gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes ausdrücklich ermächtigt werden,

- 11.1. Daten und Auskünfte über den Förderungswerber, die Firma, das Unternehmen, bei Dritten einzuholen bzw. einholen zu lassen;
- 11.2. Daten mit Hilfe von eigenen bzw. fremden automatischen Datenverarbeitungsanlagen zu ermitteln, zu verarbeiten, zu benutzen, zu übermitteln und löschen zu lassen;
- 11.3. nach Ermessen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit sowie der Gesellschaft Daten und Auskünfte über das Förderungsansuchen und dessen Erledigung an das kreditgewährende Institut sowie Bundes- und Landesstellen einschließlich der von diesen Stellen mit der Abwicklung von Förderungen betrauten Institutionen weiterzugeben und von die-

sen Stellen Daten und Auskünfte über andere vom Förderungswerber gestellte Förderungsansuchen einzuholen;

11.4. erforderlichenfalls Daten und Auskünfte über den Förderungswerber, die Firma, das Unternehmen, das Förderungsansuchen und dessen Erledigung an die Organe der Europäischen Union weiterzuleiten;

11.5. bei Mehrfachförderungen die in Betracht kommenden und bei Insolvenzverfahren die gesetzlich vorgesehenen Stellen über die Entscheidung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit sowie die der Gesellschaft zu verständigen.

Ein Widerruf dieser Zustimmung ist jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft oder an das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit möglich. Dieser ordnungsgemäße Widerruf hat rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruches und die allfällige Rückforderung bereits gewährter Förderungen zur Folge. Allfällige Datenübermittlungen, ausgenommen gesetzliche Übermittlungspflichten, werden unverzüglich ab Einlangen des Widerrufs bei der Gesellschaft oder beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit eingestellt.

12. Beachtung des Gleichbehandlungsgesetzes

Die Förderung wird nur Förderungswerbern gewährt, die sich verpflichten, das Gleichbehandlungsgesetz einzuhalten.

13. Bestimmungen im Zusammenhang mit EU-Strukturfonds

Diese Förderungsaktion wird im Rahmen der EU-Strukturfonds-Programme für die Ziel-Gebiete bzw. für die Gemeinschaftsinitiativen zur nationalen Kofinanzierung der EFRE-Mittel (EFRE = Europäischer Fonds für Regionalentwicklung) herangezogen. Die Vergabe der EFRE-Förderung erfolgt gemäß den in den Einheitlichen Programmplanungsdokumenten (EPPD) und den Ergänzungen zur Programmplanung (EZB) für die jeweiligen Ziel- bzw. Gemeinschaftsinitiativen-Programme festgelegten Modalitäten und Kriterien. Im Falle einer EFRE-Kofinanzierung gelten die anzuwendenden EU-Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1685/2000 der Kommission vom 28. Juli 2000, sowie die Bestimmungen des einschlägigen EU-Programms.

14. Verpflichtungserklärung

Eine entsprechende Erklärung über die Kenntnisnahme dieser Führungsrichtlinien, insbesondere der Bestimmungen der Punkte 9., 10., 11., 13. und 15. – Auskünfte und Überprüfungen, Einstellung und Rückforderung, Datenschutz, Bestimmungen im Zusammenhang mit EU-Strukturfonds und Gerichtsstandsvereinbarung – und der sich daraus ergebenden Verpflichtungen sowie über die Kenntnisnahme, dass Förderungen nur jenen Unternehmungen gewährt werden, die das Gleichbehandlungsgesetz einhalten, ist in den jeweiligen Förderungsvertrag aufzunehmen. Im Falle einer Kreditfinanzierung ist das kreditgewährende Institut zu

nehmen. Im Falle einer Kreditfinanzierung ist das kreditgewährende Institut zu verpflichten, die Gesellschaft von ihm zur Kenntnis gelangten Umständen, die eine Einstellung oder Rückforderung der Förderung erfordern, unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

15. Gerichtsstand

Soweit gesetzlich zulässig, ist eine Regelung, wonach sich der Förderungsnehmer in allen Streitigkeiten aus der Gewährung einer Förderung der Gerichtsbarkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Wien unterwirft, es dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und der Gesellschaft jedoch vorbehalten bleibt, ihn auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen, in den Förderungsvertrag aufzunehmen.

16. Geltungsdauer

Ansuchen im Rahmen dieser Förderungsrichtlinien können im Zeitraum 1. Jänner 2001 bis 31. Dezember 2006 bei der Gesellschaft eingebracht werden. In den gemäß Punkt 6.2.2. mit Bundesländern abschließbaren Vereinbarungen über die gemeinsame Gewährung einer zusätzlichen Prämie (Plus-Prämie) kann auch eine davon abweichende, kürzere Laufzeit vorgesehen werden.

Anlage

Anlage: Definition kleiner und mittlerer Unternehmen

Auszug aus der Empfehlung der Kommission vom 3.4.1996 betreffend die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (Abl. L 107 vom 30.4.1996, S. 4)

1. Die kleinen und mittleren Unternehmen, nachstehend „KMU“ genannt, werden definiert als Unternehmen, die
 - weniger als 250 Personen beschäftigen und
 - einen Jahresumsatz von höchstens € 40 Mio. oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens € 27 Mio. haben und
 - die das in Absatz 3 definierte Unabhängigkeitskriterium erfüllen.

2. Für den Fall, dass eine Unterscheidung zwischen kleinen und mittleren Unternehmen erforderlich ist, werden die „kleinen Unternehmen“ definiert als Unternehmen, die

- weniger als 50 Personen beschäftigen und
- einen Jahresumsatz von höchstens € 7 Mio. oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens € 5 Mio. haben und
- die das in Absatz 3 definierte Unabhängigkeitskriterium erfüllen.

3. Als unabhängig gelten Unternehmen, die nicht zu 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmenanteile im Besitz von einem oder von mehreren Unternehmen gemeinsam stehen, welche die Definition der KMU bzw. der kleinen Unternehmen nicht erfüllen. Dieser Schwellenwert kann in zwei Fällen überschritten werden:

- Wenn das Unternehmen im Besitz von öffentlichen Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften oder institutionellen Anlegern steht und diese weder einzeln noch gemeinsam Kontrolle über das Unternehmen ausüben;
- wenn aufgrund der Kapitalstreuung nicht ermittelt werden kann, wer die Anteile hält, und das Unternehmen erklärt, dass es nach bestem Wissen davon ausgehen kann, dass es nicht zu 25 % oder mehr seines Kapitals im Besitz von einem oder von mehreren Unternehmen gemeinsam steht, die die Definition der KMU bzw. der kleinen Unternehmen nicht erfüllen.

4. Zur Berechnung der in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Schwellenwerten müssen die Zahlen des jeweiligen Unternehmens sowie alle Unternehmen, von denen es direkt oder indirekt 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmenanteile hält, addiert werden.

5. (entfällt)

6. Über- oder unterschreitet ein Unternehmen an einem Bilanzstichtag die genannten Schwellenwerte für die Beschäftigtenzahl, den Umsatz oder die Bilanzsumme, so verliert oder erwirbt es dadurch den Status eines KMU, eines mittleren Unternehmens, eines kleinen Unternehmens oder eines Kleinstunternehmens erst dann, wenn sich die Über- oder Unterschreitung in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren wiederholt.

7. Die Beschäftigtenzahl entspricht der Zahl der Jahresarbeitseinheiten (JAE), d.h. der Anzahl der während eines Jahres beschäftigten Vollzeitmitarbeiter. Teilzeitbeschäftigte und Saisonmitarbeiter werden nur entsprechend ihres Anteils an den JAE berücksichtigt. Grundlage für die Berechnung ist der letzte durchgeführte Jahresabschluss.

8. Die Schwellenwerte für den Umsatz und die Bilanzsumme beziehen sich ebenfalls auf den letzten durchgeführten Jahresabschluss. Bei einem neugegründeten Unternehmen, das noch keinen Abschluss für einen vollständigen Rechnungszeitraum vorlegen kann, werden die entsprechenden Werte im laufenden Geschäftsjahr nach Treu und Glauben geschätzt.

Einreichstellen der Länder für Projekte mit "Plus-Prämie"

Burgenland:
Wirtschaftsservice Burgenland AG
Kontakt: Hr. Franz Kain
Technologiezentrum
7000 Eisenstadt
Tel.: 02682-704-2151, Fax: 02682-704-2110

Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds
Kontakt: Fr. Sophie Huber
Heuplatz 2
9020 Klagenfurt
Tel.: 0463-55800-19, Fax: 0463-55800-22

Kärnten:

Niederösterreich:
NÖ Wirtschaftsförderungs- und

Strukturverbesserungsfonds
Kontakt: Fr. Mag. Irma Priedl
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten
Tel.: 02742-9005-16123, Fax: 02742-9005-16240

Oberösterreich:

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung - Abt.
Gewerbe
Altstadt 30
4021 Linz
Tel.: 0732-7720

Salzburg:

Amt der Salzburger Landesregierung
Abt. 15 - Wirtschaft u. Tourismus
Kontakt: Hr. Mag. Heinz Maier
Fanny-von-Lehnert-Str. 1
5020 Salzburg
Tel.: 0662-8042-3803, Fax: 0662-8042-3808

Steiermark:

Steirische Wirtschaftsförderungsges.m.b.H.
Kontakt: Fr. Mag. Ingrid Theofilu
Nikolaipplatz 2
8020 Graz
Tel.: 0316-7094-214, Fax: 0316-7094-94

Tirol:

Amt der Tiroler Landesregierung
Kontakt: Hr. Werner Draschl
Wilhelm-Greil-Straße 25
6010 Innsbruck
Tel.: 0512-508-3214, Fax: 0512-508-3205

Vorarlberg:

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Kontakt: Hr. Jürgen DeCosta
Römerstr. 15
6900 Bregenz
Tel.: 05574-511-26112, Fax: 05574-511-26195

Wien:

Wiener Wirtschaftsförderungsfonds
Kontakt: Fr. Maria Schorn
Ebendorferstrasse 2
1010 Wien
Tel.: 01- 4000-86794, Fax: 01-4000-7073